

18.10.2022

## Stellungnahme

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sog. Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG).**

Die Stahlindustrie ist als energieintensive Industrie auf wettbewerbsfähige Energiekosten, gerade auch auf ihrem Weg der Transformation zu einer klimaneutralen Produktion, angewiesen. Der Energie- und Stromsteuerspitzenausgleich ist daher für die Stahlunternehmen von erheblicher Bedeutung.

Ein Wegfall allein dieser Entlastung würde die energiesteuerlichen Belastungen der Stahlindustrie in Deutschland um jährlich rund 200 Millionen Euro erhöhen und somit zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen EU-Staaten und Drittländern führen. Diese Zusatzkosten entsprächen rund 20 % der jährlichen Investitionen der Branche.

Gerade in einer Zeit, in der die Stahlerzeuger alle finanzielle Kraft und Unterstützung für die anstehende Transformation und Investitionen in CO<sub>2</sub>-arme Verfahren benötigen, sollten solche Belastungen vermieden werden. Zudem muss verhindert werden, dass der Industrie zusätzlich zu den infolge des Ukraine-Kriegs und dem Stopp der russischen Gaslieferungen ohnehin dramatisch gestiegenen Energiekosten weitere unnötige Belastungen entstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Fortsetzung des Energie- und Stromsteuerspitzenausgleiches zu begrüßen. In folgenden Punkten sollte der Regierungsentwurf jedoch überarbeitet werden:

#### **Zeitraum der Verlängerung**

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Verlängerung der geltenden Regelung nur für das Jahr 2023 geplant. Laut Begründung sollen dann für die Zeit ab 2024 die Begünstigungstatbestände des Energie- und Stromsteuergesetzes reformiert werden.

Aus Sicht der Stahlindustrie sollte die Verlängerung des Spitzenausgleichs sich jedoch nicht nur auf 2023, sondern – wie schon seit Längerem diskutiert - um zwei Jahre auch auf das Antragsjahr 2024 erstrecken. Der Grund liegt darin, dass eine Neuregelung des Spitzenausgleichs in jedem Fall mit Unsicherheiten über künftige Energiesteuerbelastungen verbunden sein wird, aber auch mit neuem administrativem Aufwand bei der Anpassung an neue Antragsvoraussetzungen.

Während der aktuellen schweren Energiekrise, die den Industrie- und Stahlstandort in Deutschland existenziell bedroht, sollten solch zusätzliche Planungsunsicherheiten für die Unternehmen vermieden werden. Auch die politischen Ressourcen sollten zunächst auf die Bewältigung der Krise fokussiert werden. Eine Verlängerung auf zwei Jahre sollte aber auch

aus Gründen der Verfahrenseffizienz vor dem Hintergrund der langen Dauer von Genehmigungsverfahren für Beihilfen erfolgen.

## Voraussetzungen

In § 55 Abs. 5 Energiesteuergesetz sowie § 10 Abs. 4 Stromsteuergesetz ist neu vorgesehen, dass mit dem Antrag die Bereitschaft erklärt werden soll, alle im Energiemanagementsystem als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen – laut Gesetzesbegründung auf Grundlage von DIN EN 17463.

Diese Auflage sollte entfallen, aus folgenden Gründen:

- Zum einen würde in den zollamtlichen Prüfungsverfahren ein völliger neuer Sachverhalt eingeführt, der gerade in der ersten Zeit zu erheblichen Unsicherheiten führen dürfte. So stellt sich auf Seiten der zuständigen Zollverwaltung die Frage, wie die Erklärung konkret überwacht werden soll und ihre Einhaltung im Nachhinein zu bestätigen ist. Insoweit würde eine solche Verpflichtung den administrativen Aufwand für die Unternehmen weiter erhöhen und auch die Zollverwaltung mit zusätzlichen Aufgaben belasten. Dies fällt besonders ins Gewicht, da diese Auflage lediglich für eine Übergangsregelung erhoben wird. Bis zum Nachweis der Umsetzung besteht für die Unternehmen dabei eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit Blick auf das Risiko, dass die zunächst gewährte Entlastung später wieder zurückgefordert werden könnte, wenn nach Verwaltungsauffassung formelle oder sachliche Fehler gemacht wurden.
- Zum anderen ist die Umsetzung von im Rahmen von zertifizierten Energiemanagementsystem identifizierten wirtschaftlichen Investitionen mittlerweile schon in vielfältigen beihilferechtlichen Zusammenhängen Voraussetzung für Entlastungen von Energieabgaben, so im Rahmen der Strompreiskompensation (Richtlinie zu Beihilfen für indirekte Kosten vom 24. August 2022), der Besonderen Ausgleichsregelung im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG § 28ff) und neuerdings in der Energiesicherungsmittelfristverordnung (EnSimiMaV § 4). Dies führt einerseits zu einer unnötigen Doppelregulierung. Andererseits ist zudem unsicher, inwieweit eine entsprechende Mehrfachanrechnung von Maßnahmen den Unternehmen möglich ist; beim Energiefinanzierungsgesetz ist diese sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn jedoch die Potenziale über andere Entlastungstatbestände ausgeschöpft sind, darf nicht der Verlust der Energiesteuerermäßigung die Folge sein.

Für beide Jahre sollte auf Unternehmensebene der Nachweis eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 daher ausreichen. Zumindest aber sollte für Unternehmen, die nachweislich die ETS-Strompreiskompensation oder die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen und sich daher bereits in diesen Zusammenhängen zur Umsetzung von als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen ohnehin verpflichtet haben, die diesbezügliche Auflage zu einer Erklärung in Energiesteuergesetz § 55 Abs. 5 sowie Stromsteuergesetz § 10 Abs. 4 gänzlich entfallen.